

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 30. DEZEMBER 1950

NUMMER 109

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 14. 12. 1950, Ausübung der Paßhoheit durch deutsche Behörden. S. 1149. — RdErl. 18. 12. 1950, Mitnahme von DM-Geldbeträgen in die sowjetische Zone. S. 1149. — Bek. 21. 12. 1950, Nachtragungen in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. S. 1150.

B. Finanzministerium.

RdErl. 23. 11. 1950, Befreiung von nichtbeamteten verheirateten weiblichen Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst von der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversicherung. S. 1150. — Bek. 19. 12. 1950, Rückerstattung von Organisationsvermögen. S. 1151.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 20. 12. 1950, Auslandsfleischbeschau. S. 1151.

Landessiedlungsamt: AO. Nr. 7 — 19. 12. 1950, Verfahren zur Durchführung der ländlichen Siedlung. S. 1152.

E. Arbeitsministerium.

Bek. 16. 12. 1950, Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages. S. 1157.

F. Sozialministerium.

RdErl. 11. 12. 1950, Stellung der Oberversicherungsämter im Rahmen der Bezirksregierungen. S. 1158.

G. Kultusministerium.

RdErl. 14. 12. 1950, Berufsgewerbliche Verfahren gegen Ärzte. S. 1159. — RdErl. 15. 12. 1950, Erhöhung des Teuerungszuschlags zu den Fürsorgengerichtssätzen. S. 1159. — RdErl. 15. 12. 1950, Spritzenbehandlung. S. 1160.

H. Ministerium für Wiederaufbau.

J. Staatskanzlei.

Stellenausschreibungen. S. 1162.

Literatur. S. 1162.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Ausübung der Paßhoheit durch deutsche Behörden

RdErl. d. Innenministers v. 14. 12. 1950 —
Abt. I — 13—38 Nr. 328/50

Falls bei den Paßstellen der Stadt- und Landkreise durch den ab 1. Februar 1951 erfolgenden Übergang der Ausübung der Paßhoheit auf die deutschen Behörden Personalverstärkungen notwendig werden, empfehle ich, den Bedarf aus dem zu diesem Zeitpunkt beim „Deutschen Amt für Ein- und Ausreisegenehmigungen“ Düsseldorf, Breite Straße 28/32, freiwerdenden Personalbestand zu decken.

Es handelt sich um Beamte und Angestellte, die seit mehreren Jahren im Paßwesen tätig und mit der Materie vertraut sind.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1950 S. 1149.

Mitnahme von DM-Geldbeträgen in die sowjetische Zone

RdErl. d. Innenministers v. 18. 12. 1950 —
I — 13 — 44 Tgb. 2117/50

Für die Ausfuhr von Geldbeträgen in DM-West aus dem Bundesgebiet nach der Ostzone und Berlin bestehen grundsätzlich keine Einschränkungen, falls die Beträge Interzonenreisenden zur Bestreitung ihrer Reisebedürfnisse dienen. Da aber die Bestimmungen über die Mitnahme von Geldbeträgen an den einzelnen Grenzübergangsstellen verschieden gehandhabt werden und außerdem laufend wechseln, bitte ich, den Interzonenreisenden zur Vermeidung von Grenzschwierigkeiten zu empfehlen, vor Antritt der Reise Geldbeträge auf dem Postwege zu überweisen und lediglich etwas Handgeld bei sich zu führen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1950 S. 1149.

Nachtragungen in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Bek. d. Innenministers v. 21. 12. 1950 — I — 23 — 18

Lfd. Nr.	Name	Ort der Niederlassung
B 17/50	Bastian, Karl-Heinz geb. 17. 11. 1901	Billerbeck Kr. Coesfeld, Bahnhofstr. 11
H 10/50	Hermanns, Paul geb. 19. 12. 1888	Köln-Ehrenfeld, Eichendorffstr. 41
K 12/50	Klass, Benno geb. 22. 9. 1885	Wesel, Amselstr. 6

— MBl. NW. 1950 S. 1150.

B. Finanzministerium

Befreiung

von nichtbeamteten verheirateten weiblichen Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst von der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversicherung

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 11. 1950 —
B 6115 — 11249/IV

Auf Grund der ADO. Nr. 2 zu § 16 ATO. hatte sich der fr. RMdF. mit u. a. Erlaß (noch nicht aufgehoben) damit einverstanden erklärt, daß verheiratete weibliche Arbeitnehmer auf ihren Antrag von der Verpflichtung zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversicherung befreit werden können. Von dieser Möglichkeit ist in großem Umfange Gebrauch gemacht worden im Hinblick darauf, daß bei diesem Personenkreis die Beschäftigung im öffentlichen Dienst im Regelfalle nur als zeitlich begrenzt angesehen wurde, und daß die spätere Versorgung durch die Stellung des Mannes gesichert erschien.

Neuerdings mehren sich die Anträge auf nachträgliche Aufnahme in die Pflichtversicherung bei der Zusatzversicherungsanstalt (des Reichs und der Länder) in Amberg (Opf.), weil die früheren Befreiungsgründe inzwischen fortgefallen sind.

Ich habe keine Bedenken dagegen, daß die auf Grund des u. a. Erlasses des fr. RMdF. vom 7. November 1939 von der Zusatzversicherungspflicht befreiten verheirateten weiblichen Arbeitnehmer, deren Ehemänner gefallen oder

verschollen sind, auf ihren Antrag — mit einer Ausschußfrist bis zum 31. März 1951 — wieder in die Pflichtversicherung aufgenommen werden, und zwar vom Ersten des auf den Antrag folgenden Monats — frühestens vom 1. Oktober 1950 — ab.

Gegen eine etwaige gänzliche oder teilweise Nachversicherung zurückliegender Beschäftigungszeiten bestehen keine Bedenken unter der Voraussetzung, daß die nachzuentrichtenden Beiträge in vollem Umfange zu Lasten der Versicherten gehen.

Bezug: Erlaß des fr. RMdF. vom 7. 11. 1939 — P 2174 — 19902/IV — (RBB. S. 315).

— MBl. NW. 1950 S. 1150.

Rückerstattung von Organisationsvermögen

Bek. d. Finanzministers v. 19. 12. 1950 —
III D 3005/Tgb.-Nr. 8912

„Nachstehend gebe ich den Wortlaut einer Bekanntmachung des Allgemeinen Organisationsausschusses in Celle betreffend Rückerstattung von Organisationsvermögen bekannt:

Rückerstattung von Organisationsvermögen

Alle diejenigen politischen Parteien oder sonstigen demokratischen Organisationen, die glauben, gemäß Kontrollratsdirektive Nr. 50 und den Verordnungen Nr. 159 und 202 der britischen Militärregierung Ansprüche auf Vermögenswerte erheben zu können, die am 8. Mai 1945 dem Deutschen Reich gehörten unter Einschuß der Vermögen der im Artikel I des Kontrollratsgesetzes Nr. 34 genannten Organisationen und der Reichsautobahn oder auf Vermögenswerte, die an dem genannten Tage dem früheren Lande Preußen oder einem früheren deutschen Lande gehörten oder an diesem Tage dem Deutschen Roten Kreuz in Berlin gehörten, werden aufgefordert, spätestens bis zum 31. Dezember 1950 ihre Ansprüche beim Allgemeinen Organisationsausschuß in Celle, Schloßplatz 6, einzureichen.

Die nächste öffentliche Sitzung des Allgemeinen Organisationsausschusses findet am Donnerstag, dem 4. Januar 1951 ab 9 Uhr statt. Verhandelt und entschieden wird u. a. über nachstehende Anträge auf Übertragung folgender Vermögenswerte:

(Erläuterung: E.: = Eigentümer am 8. Mai 1945

B.: = Berechtigter am 8. Mai 1945)

1. Land Nordrhein-Westfalen, bebautes Grundstück Effels 1 in Niedeggen Kreis Düren (früheres NSV-Entbindungsheim), E.: NSV.
2. Oerlinghauser Schützengesellschaft e. V. in Oerlinghausen (Lippe), Schützenwiese in Oerlinghausen sowie Rechte am Schützenplatz daselbst mit aufstehenden Gebäuden und Inventar, E. bzw. Berechtigter: Schützengesellschaft Oerlinghausen.
3. Der Verein „Notgemeinschaft e. V.“ in Remscheid-Lennep, Hausgrundstück in Remscheid-Lennep, Rotdornallee 23, E.: NSV.
4. a) Jugendfürsorge G.m.b.H. Aachen-Burscheid, b) Erzbischöflicher Stuhl, Köln, Bunkergrundstück, eingetragen im Grundbuch des AG. Düsseldorf von Derendorf Bl. 6065 lfd. Nr. 3 des Bestandsverzeichnisses, E.: Deutsches Reich (Reichsfiskus Luftfahrt).
5. Kreis Büren, Recht zum Besitz an der Wewelsburg (Mietvertrag mit der NSDAP), B.: NSDAP.

Alle diejenigen, die glauben, Rechte auf diese Vermögensstücke geltend machen zu können, werden aufgefordert, diese bei Vermeidung ihrer Ausschußung spätestens zum angezeigten Termin dem Ausschuß anzumelden und glaubhaft zu machen.

— MBl. NW. 1950 S. 1151.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Auslandsfleischbeschau

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 12. 1950 — II Vet. 3111

Auf Grund des § 13 Abs. 2 des Fleischbeschaugesetzes vom 29. Oktober 1940 — RGBI. I S. 1463 — bestimme ich

hiermit die Zollzweigstelle Bahnhof Siegen als Zollstelle, bei der die Untersuchung eingeführten Fleisches erfolgen kann (Auslandsfleischbeschau).

— MBl. NW. 1950 S. 1151.

Landessiedlungsamt

Verfahren zur Durchführung der ländlichen Siedlung

AO. Nr. 7 d. Landessiedlungsamtes v. 19. 12. 1950

Zur Förderung der Zusammenarbeit der an der Durchführung der Bodenreform und Siedlung beteiligten Stellen erlasse ich mit Zustimmung des Landessiedlungsausschusses auf Grund des § 16 Abs. 2 des Bodenreformgesetzes vom 16. Mai 1949 (GV. NW. S. 233) und des RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 14. Februar 1950 (MBl. NW. S. 154) folgende vorläufige Anordnung für das Verfahren:

I. Erwerb von Siedlungsland

1. Beschaffung von Siedlungsland außerhalb der Bodenreform.

Den zugelassenen Siedlungsunternehmen obliegt nach wie vor der freie Erwerb von der Bodenreform nicht unterliegendem Grundeigentum. Die gemeinnützigen Siedlungsunternehmen üben weiterhin das ihnen zustehende Vor- und Wiederkaufsrecht (§§ 4 u. 20 RSG) aus und können Moor- und Odland im Enteignungswege in Anspruch nehmen (§ 3 RSG).

Alle diese Maßnahmen der Siedlungsunternehmen bedürfen der Zustimmung des Landessiedlungsamtes (Abschn. II Ziffer 4 d. RdErl. v. 14. Februar 1950).

2. Erwerb von bodenreformpflichtigem Land aus freiwilliger Landabgabe.

Wird bodenreformpflichtiges Grundeigentum einem Siedlungsunternehmen zum Kauf angeboten, so unterliegen die in Anlehnung an das ausgegebene Muster abzuschließenden Verträge der Zustimmung des Landessiedlungsamtes nach § 14 Abs. 4 BoRG. Um den wirtschaftlich und finanziell wirkungsvollsten Einsatz der Siedlungsunternehmen zu gewährleisten, ist im Vertrag die Entscheidung des Landessiedlungsamtes darüber vorzubehalten, welches Siedlungsunternehmen als Grundstückserwerber die Besiedlung durchführen soll.

3. Enteignung von bodenreformpflichtigem Land und Zuweisung an Siedlungsunternehmen.

Will das Kreissiedlungsamt bei Aufstellung des Enteignungsplanes über die zu enteignenden Grundstücke von dem Besiedlungsgutachten (Ziffer 7) abweichen, so ist vor öffentlicher Auflegung des Enteignungsplanes dem Landessiedlungsamt zu berichten.

Das Landessiedlungsamt bestimmt nach Anhörung des Kreissiedlungsamtes das Siedlungsunternehmen, dem nach Rechtskraft des Enteignungsbeschlusses das enteignete Land zur Besiedlung zugewiesen wird.

II. Das Besiedlungsgutachten.

4. Gutachten bei freihändigem Ankauf oder freiwilliger Landabgabe.

Die Begutachtung des Siedlungsobjektes durch die Landeskulturbehörde soll unverzüglich erfolgen, sobald das Siedlungsunternehmen den Antrag dazu gestellt hat. Bei freiwilliger Landabgabe nach dem BoRG trifft das Landessiedlungsamt vorher Bestimmung, welches Siedlungsunternehmen das Siedlungsverfahren durchführen soll.

Das Gutachten wird vom Landeskulturamt erstattet. In einfachen Fällen kann es ein Kulturamt hiermit beauftragen.

5. Zweck und Unterlagen des Gutachtens.

Das Gutachten, für das der vom Landessiedlungsamt eingeführte Vordruck zu verwenden ist, soll neben einer allgemeinen Beschreibung des Siedlungsobjektes dessen wertbestimmende Faktoren enthalten und sich abschließend aussprechen über die Besiedlungsfähigkeit, die voraussichtliche Art der Verwertung, die Durchschnittsrente je ha und den Siedlungsverwertungswert auf der Grundlage des überschläglichen Finanzierungsplanes. In

dem Gutachten ist auf die allgemeine und betriebswirtschaftliche Struktur der Nachbarbetriebe und auf eine etwa notwendig werdende Flurbereinigung und Dorfsanierung einzugehen. Die Festlegung der Stellengrößen ist unter voller Ausschöpfung der Ergebnisse von Wissenschaft, Forschung und Technik in der Landwirtschaft und der in diesem Rahmen liegenden wirtschaftlichen Möglichkeiten der landw. Kleinbetriebe vorzunehmen. Bei der Größenbemessung ist ein strenger Maßstab anzulegen, weil der begrenzte Landvorrat und die Notlage der ihre Ansiedlung anstrebbenden heimatvertriebenen und sonstigen existenzsuchenden bäuerlichen Familien zu sparsamer Verwendung des Siedlungslandes zwingen. Dabei ist unter allen Umständen für die Lebensfähigkeit der auszulegenden Stellen Sorge zu tragen.

An Unterlagen sind beizufügen:

- a) Meßtischblatt unter besonderer Einzeichnung der zu begutachtenden Grundstücke und der abzugebenden Siedlungsflächen.
- b) Bodengüte- und Bodenartenkarte nach der Reichsbodenschätzung; soweit letztere nicht vorliegt, Katasterkarte mit Bezeichnung der Bodenarten und -klassen. Diese sind zu prüfen und bei inzwischen eingetretenen Veränderungen der Bodennutzung zu berichtigen.

Das Siedlungsunternehmen hat die Unterlagen zu beschaffen und ist bei den Vorarbeiten für das Gutachten heranzuziehen. Es hat den vorläufigen Finanzierungs- und Verwertungsplan aufzustellen, der vom Landeskulturamt mit einem Prüfungsvermerk zu versehen ist. Das Gutachten mit sämtlichen Unterlagen ist in zweifacher Ausfertigung dem Landessiedlungsamt einzureichen, das eine Ausfertigung an das Kreissiedlungsamt weiterleitet. Können die geforderten Unterlagen in eiligen und befristeten Sachen, insbesondere zur Ausübung des Vorkaufsrechtes, nicht rechtzeitig beigebracht werden, so ist das Gutachten zunächst auf den Taxbericht zu beschränken; die fehlenden Unterlagen sind baldmöglichst mit einer ergänzenden Stellungnahme der begutachtenden Behörde nachzureichen.

Bei kleinen Flächen, vor allem für Anliegersiedlung, wird es der begutachtenden Stelle überlassen, ob auf die Unterlagen verzichtet werden kann, sofern die Lage der Flächen in anderer Form nachgewiesen wird. In solchen Fällen kann das Gutachten in abgekürzter Form (ohne Vordruck) erstattet werden.

6. Besichtigung des Siedlungsobjektes.

Zur Erstattung des Gutachtens ist vom Landeskulturamt bzw. Kulturamt eine Besichtigung anzuberaumen.

Zu der Besichtigung sind einzuladen:

- a) das Kreissiedlungsamt,
- b) ein Vertreter der Kreisverwaltung bzw. der Stadtverwaltung, in deren Bereich das Siedlungsobjekt liegt,
- c) die Landwirtschaftskammer,
- d) ein Vertreter des Landesausschusses der Siedlungsbewerber Nordrhein-Westfalen,
- e) das Siedlungsunternehmen.

Das Landessiedlungsamt ist gleichzeitig zu benachrichtigen. Die wesentlichen Ergebnisse der Besichtigung sind am Schluß des Termins vorbehaltlich der genauen Ausarbeitung des Gutachtens schriftlich festzulegen.

Abweichende Ansichten der Terminsteilnehmer sind mit der angegebenen Begründung zu vermerken. In die Niederschrift ist ferner aufzunehmen, ob und welche Erschienenen für die von ihnen vertretenen Stellen auf Beteiligung am Termin zur Erörterung der Verfahrensgrundsätze (Ziffer 14 u. 15) verzichten. Die Niederschrift ist abschriftlich dem Landessiedlungsamt und dem Kreissiedlungsamt zu übersenden.

7. Besiedlungsgutachten im Enteignungsverfahren.

Die Bestimmungen zu Ziffer 4—6 finden Anwendung auf die Begutachtung, die der Landeskulturbehörde obliegt, nachdem der Eigentümer sein Wahlrecht über die ihm zu belassenden Grundstücke ausgeübt hat (§ 19 Abs. 2 BoRG in Verbindung mit § 3 der 3. DVO z. BoRG und Abschn. I Ziffer 1—3 des RdErl. vom 14. 2. 1950), desgleichen für die Begutachtung von Grundstücken, die

das Kreissiedlungsamt bei nicht fristgemäßer Ausübung des bezeichneten Wahlrechts für die Enteignung in Aussicht genommen hat.

Werden nach der gutachtlichen Äußerung des Landeskulturamtes bzw. des Kulturamtes und der Stellungnahme des Kreissiedlungsamtes Flächen zur Enteignung vorgeschlagen, die nicht der Wahl des Eigentümers entsprechen, so ist die Stellungnahme des Eigentümers vom Kreissiedlungsamt dem Landessiedlungsamt mitzuteilen. Die gutachtliche Äußerung des Kulturamtes zu der Stellungnahme des Eigentümers ist in Abschrift beizufügen.

Bei Abgabe von Teilflächen einer wirtschaftlichen Einheit braucht das Gutachten auf letztere und den verbleibenden Restbesitz nicht näher einzugehen, wenn die Teilflächen von verhältnismäßig geringem Umfange, für den Restbesitz von keiner wesentlichen Bedeutung und lagemäßig klar bestimmt sind.

Im Enteignungsverfahren bestimmt das Landessiedlungsamt das Siedlungsunternehmen, von dem das Siedlungsverfahren durchgeführt werden soll, bevor das Besiedlungsgutachten erstattet wird.

III. Einleitung des Siedlungsverfahrens.

8. Das Siedlungsverfahren ist auf Antrag des Siedlungsunternehmens von dem Kulturamt einzuleiten, in dessen Bezirk das Siedlungsobjekt liegt. Der Antrag kann gestellt werden, sobald der Ankauf des Siedlungslandes vom Landessiedlungsamt genehmigt oder im Enteignungsverfahren der Enteignungsbeschuß erlassen ist. Vor Rechtskraft der Genehmigung oder des Enteignungsbeschlusses bedarf der Antrag auf Einleitung des Siedlungsverfahrens der vorherigen Zustimmung durch das Landessiedlungsamt.

IV. Gestaltung der sozialen Verhältnisse im Siedlungsraum.

9. Mittelpunkt jeder Siedlungstätigkeit ist der Mensch. Neben der Schaffung neuer Existenzgrundlagen durch Auslegung von Siedlerstellen ist dahin zu wirken, daß für die im Siedlungsraum bereits wohnende Bevölkerung gesunde Lebensverhältnisse erhalten bzw. geschaffen werden. Ziel aller Siedlungsmaßnahmen muß es sein, die soziale Ordnung innerhalb des jeweiligen Siedlungsbereiches planvoll zu festigen.

10. Das Kreissiedlungsamt hat möglichst frühzeitig — jedenfalls unmittelbar nach der Besichtigung gemäß Ziffer 6 — zu prüfen, welche Rückwirkungen die beabsichtigte Besiedlung auf die soziale und wirtschaftliche Struktur des Raumes haben wird. Hierbei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a) Die Unterbringung von Familien, die bisher auf dem Siedlungsobjekt gewohnt haben, soweit die Wohnungen bei der Durchführung des Siedlungsvorhabens geräumt werden müssen,
- b) die berufsmäßige Eingliederung von Angestellten und Arbeitern, die auf dem Siedlungsobjekt bisher tätig waren, diese Erwerbsmöglichkeit aber durch die Besiedlung verlieren,
- c) die Ansetzung von gewerblichen Unternehmen, ländlichen Handwerkern und Kleinindustrien, um die Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten der Inhaber der zu schaffenden Nebenerwerbssiedlungen zu steigern und die Wirtschaftskraft innerhalb des Siedlungsraumes zu erhöhen.

Die Untersuchungen sind möglichst im Rahmen des Kreissiedlungsplanes, jedenfalls aber vor Anberaumung des Termins zur Erörterung der Grundsätze des Siedlungsverfahrens (Ziffer 14) durchzuführen. Die zu treffenden Maßnahmen sind mit den für die einzelnen Sachgebiete zuständigen Stellen, insbesondere mit der Kreisverwaltung und der Arbeitsverwaltung abzustimmen. Auch § 1 Abs. 2 der 1. Durchführungsverordnung zum Bodenreformgesetz ist zu beachten.

11. Das Kreissiedlungsamt teilt die Ergebnisse seiner Prüfung, soweit sie auf die Gestaltung des Einteilungsplanes Einfluß haben, den mit der Ausarbeitung der Planungsgrundlagen befaßten Stellen (Siedlungsunternehmen, Kulturamt) mit. Diese haben bei Aufstellung des Einteilungs- und des Finanzierungsplanes die vom Kreissiedlungsamt für notwendig erachteten Maßnahmen — insbesondere durch Auslegung der erforderlichen Anzahl von Landarbeiter-, Handwerker- und sonstigen

Nebenerwerbs- sowie Kleinsiedlerstellen — möglichst zu berücksichtigen.

Dem Landessiedlungsamt ist über das Prüfungsergebnis zu berichten.

V. Anliegerlandbedarf.

12. Von dem zuständigen Kulturamt ist gemäß Ausführungsanweisung IV zu den Siedlungsgesetzen vom 3. Februar 1920 der Bedarf an Anliegerland zu ermitteln.

Das Kulturamt überprüft zusammen mit dem Kreissiedlungsamt und dem Siedlungsunternehmen die gestellten Anträge auf Zuteilung von Anliegerland, wobei ein strenger Maßstab anzulegen ist. Auf die Bestimmungen unter Ziffer 2 der Ausführungsanweisung IV wird Bezug genommen, wonach die Höchstgrenze einer Ackernahrung nicht überschritten werden darf und bei Landmangel in erster Linie die dringendsten wirtschaftlichen — nicht persönlichen — Bedürfnisse zu befriedigen sind. Überhöhter Gebäude- oder Inventarbesatz rechtfertigen keine Mehrzuteilung von Anliegerland. Das Ergebnis dieser Feststellungen hat das Kulturamt dem Landessiedlungsamt mitzuteilen.

Über das für Anliegersiedlung zur Verfügung zu stellende Land ist bei Festsetzung der bei der Bearbeitung des Siedlungsverfahrens zu beachtenden Grundsätze (Ziffer 15) zu entscheiden.

VI. Erörterung und Feststellung der Grundsätze für die Durchführung des Verfahrens.

13. Beschaffung der Unterlagen.

Für die Feststellung der Grundsätze des Siedlungsverfahrens hat das Siedlungsunternehmen die erforderlichen Unterlagen zu erarbeiten bzw. zu beschaffen. Hierzu ist auch nach Abschluß der notwendigen örtlichen Vorarbeiten, wie Feldvergleichen usw., in Zusammenarbeit mit dem Kreissiedlungsamt und den Landeskulturbehörden ein vorläufiger Einteilungsplan aufzustellen. Dieser hat auch die von dem Siedlungsunternehmen gemeinsam mit dem Kreissiedlungsamt zu treffenden Ermittlungen über den voraussichtlichen Bedarf an Anliegerland zu berücksichtigen, soweit letzterer nicht bereits gemäß Ziffer 12 festgestellt ist.

Diese Unterlagen sind dem Landessiedlungsamt vorzulegen. Außerdem ist von dem Siedlungsunternehmen ein kurzgefaßter Bericht über das Siedlungsobjekt und seine beabsichtigte Verwertung auszuarbeiten und dem Landessiedlungsamt sowie dem zuständigen Kreissiedlungsamt zu übersenden.

14. Anberaumung des Termins zur Erörterung der Grundsätze des Siedlungsverfahrens (Grundsatztermin).

Anberaumung und Abhaltung des Termins zur Erörterung der Verfahrensgrundsätze erfolgen durch das zuständige Kreissiedlungsamt. Mit der Ladung ist den Terminsteilnehmern ein Abzug des vom Siedlungsunternehmen ausgearbeiteten Berichtes über das Siedlungsobjekt und seine beabsichtigte Verwertung (s. Ziffer 13 letzter Absatz) zu übersenden. Beizufügen ist außerdem eine Zusammenstellung der Verhandlungspunkte sowie der ausdrückliche Hinweis, daß alle Erklärungen zur Sache im Termin vorgebracht werden müssen und später nicht mehr berücksichtigt werden können. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß es aus Ersparnisgründen erwünscht ist, jeweils nur einen Vertreter zum Termin zu entsenden.

Die Verhandlungsleitung im Termin liegt dem Leiter des Kreissiedlungsamtes ob.

Zum Termin sind zu laden, soweit nicht auf Beteiligung an diesem Termin verzichtet ist (s. Ziffer 6):

- (1) Das Landeskulturamt,
- (2) der Regierungspräsident bzw. der Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk,
- (3) das Kulturamt,
- (4) die Kreisverwaltung bzw. Stadtverwaltung, in deren Bereich das Siedlungsobjekt liegt,
- (5) die Gemeindeverwaltung,
- (6) die Landwirtschaftskammer,
- (7) der Vorsitzende der Kreisgruppe des Landwirtschaftsverbandes,

(8) die für den Kreis, in dem das Siedlungsobjekt liegt, zuständige Stelle der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,

(9) ein Vertreter des Landesausschusses der Siedlungsbewerber in Nordrhein-Westfalen,

(10) das Siedlungsunternehmen.

Das Kreissiedlungsamt hat das Landessiedlungsamt gleichzeitig von der erfolgten Anberaumung des Termins zu verständigen. Die Ladungen haben so rechtzeitig zu erfolgen, daß das Landessiedlungsamt den Kreis der Beteiligten erweitern kann.

Bei einfach gelagerten Siedlungsverfahren, in denen insbesondere die Verwendung des Landes feststeht, kann das Kreissiedlungsamt von der Anberaumung des Termins mit Zustimmung des Landessiedlungsamtes absehen.

15. Durchführung des Termins und Auswertung der Terminsergebnisse.

Im Termin ist insbesondere über nachstehende Punkte zu verhandeln und eine Einigung der Terminsteilnehmer anzustreben.

- (1) Auswertung des Prüfungsergebnisses über die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Siedlungsobjektes,
- (2) Bestimmung und Begrenzung des Anliegerlandes,
- (3) Größe und Anzahl der Siedlerstellen,
- (4) flächen- und kulturartenmäßige Verteilung des Landes auf die Siedlerstellen,
- (5) Erörterung über den Anteil heimatvertriebener Siedlungsbewerber und etwaiger Austauschsiedler,
- (6) Wege, Gräben, Meliorationen (Drainagen u. ä.), Windschutzanlagen,
- (7) Verwendung bestehender Altgebäude,
- (8) Bestimmung der Hof- und Gebäudeanlagen, Auswahl der Bautypen,
- (9) Vorschläge zur Regelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse.

Die Verhandlungsniederschrift hat die Ergebnisse aller wesentlichen Besprechungspunkte zu enthalten. Abweichende Meinungsäußerungen sind festzuhalten. Abschrift des Protokolls erhalten die Terminsteilnehmer sowie das Landessiedlungsamt und das Landeskulturamt, auch wenn letztere im Termin nicht vertreten waren. Im Anschluß an den Termin sind von den Vertretern der Siedlungsbehörden, der Landeskulturbehörden und des Siedlungsunternehmens die sich ergebenden Vorschläge zur Änderung des vorläufigen Einteilungsplanes und zur Verteilung der Renten auf die einzelnen Siedlerstellen zu erörtern und, soweit möglich, festzulegen.

Hierüber ist vom Kreissiedlungsamt eine besondere Niederschrift zu fertigen.

Das Landessiedlungsamt stellt die bei der Bearbeitung des Verfahrens zu beachtenden Grundsätze fest, wobei auch über verbliebene Zweifelsfragen und auch darüber Entscheidung getroffen wird, welche im Termin vorgebrachten Wünsche nicht berücksichtigt werden können.

Die so aufgestellten Verfahrensgrundsätze teilt das Landessiedlungsamt dem Landeskulturamt und dem Kreissiedlungsamt mit. Soweit ein Termin nicht abgehalten ist, hat das Kreissiedlungsamt dem Landessiedlungsamt einen Vorschlag über die für das Siedlungsverfahren aufzustellenden Grundsätze zu unterbreiten, wobei auch die Auffassungen des Kulturamtes und des Siedlungsunternehmens zu berücksichtigen sind.

VII. Der Einteilungsplan.

16. Nach Maßgabe der mitgeteilten Grundsätze hat das Siedlungsunternehmen im Benehmen mit der Landeskulturbehörde den Einteilungsplan aufzustellen, wobei das Kreissiedlungsamt zu beteiligen ist, und über das Kulturamt dem Landeskulturamt einzureichen.

Das Landeskulturamt prüft den Einteilungsplan und übersendet ihn dem Landessiedlungsamt zur Erklärung seines Einverständnisses. Das Einverständnis des Landessiedlungsamtes kann unter Auflagen erteilt werden. Nachträgliche Änderungen des Einteilungsplanes dürfen nur mit Zustimmung des Landessiedlungsamtes vorgenommen werden.

VIII. Ansiedlungsgenehmigung und Regelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse.

17. Die Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung und die Festsetzung von Leistungen, die durch Änderung oder Neuordnung der Gemeinde-, Schul- und Kirchenverhältnisse sowie für Anlagen im öffentlichen Interesse erforderlich werden, liegen dem Kulturamt ob. (Gesetz über die Genehmigung von Siedlungen vom 1. März 1923 in Verbindung mit der Verordnung des Staatskommissars für die landw. Siedlung in Preußen vom 13. Juni 1931.)

Zu dem Termin zur Verhandlung über die Regelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse (Anhörungstermin) sind das Kreissiedlungsamt und das Siedlungsunternehmen vom Kulturamt zu laden. Das Kulturamt hat vor Erlaß des Leistungsbescheides dem Landessiedlungsamt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

IX. Aufstellung des Finanzierungsplanes.

18. Nach Erlaß des Leistungsbescheides hat das Siedlungsunternehmen den Finanzierungsplan aufzustellen und über die Landeskulturbehörden dem Landessiedlungsamt zur abschließenden Genehmigung einzureichen.

X. Siedlungsbauten.

19. Das Siedlungsunternehmen hat sich rechtzeitig mit der Planung der Siedlungsbauten zu befassen und hierbei die vom Landessiedlungsamt herausgegebenen Bautypenpläne zu berücksichtigen. Vor der baupolizeilichen Genehmigung sind die Bauzeichnungen im Maßstab 1:100 einschließlich der Kostenanschläge für Neubauten, Umbauten und Erweiterungen von Gehöften dem Landessiedlungsamt zur Genehmigung vorzulegen. Hierbei sind die Betriebsmerkmale der auszuliegenden Siedlerstellen nach einem vorgeschriebenen Muster des Landessiedlungsamtes anzugeben.

XI. Schlußbestimmungen.

20. Die Bestimmungen dieser Anordnung sind auch auf bereits eingeleitete Siedlungsverfahren anzuwenden, und zwar entsprechend dem jeweiligen Stande des Verfahrens.

Düsseldorf, den 19. Dezember 1950.

Landessiedlungsamt Nordrhein-Westfalen.

Der Präsident: Franken.

— MBl. NW. 1950 S. 1152.

E. Arbeitsministerium

Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages

Bek. d. Arbeitsministers v. 16. 12. 1950 —
IV A 1 — XV TA 8

Auf Grund des § 5 (1 und 6) des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949 habe ich im Einvernehmen mit dem Tarifausschuß folgenden Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklärt:

Lohnvereinbarung für die Lederwaren- und Kofferindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 12. Oktober 1950, abgeschlossen

zwischen

der Landesfachvereinigung Lederwarenindustrie Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf-Oberkassel, Oberkasseler Str. 7,

und

der Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart, Rote Str. 2 A.

Geltungsbereich:

- räumlich: Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen,
- sachlich: Alle Betriebe, die Lederwaren, Reiseartikel, Koffer sowie Ausrüstungsartikel fabrikationsmäßig herstellen.

Diese Lohnvereinbarung gilt demnach für alle Betriebe, die Leder, Kunstleder, Werkstoffe, Wachstum, Segeltuch, Stoff, Pappe, Vulkanfaser verarbeiten und daraus Portefeuille-, Galanteriewaren, Reiseartikel, Alben, Taschen und Schulranzen, Sport-, Jagd- und Aus-

rüstungsartikel für Mensch und Tier, Arbeiterschutzhosen, Rucksäcke, Ledergamaschen, Hosenträgergarnituren und verwandte Artikel sowie Gürtel, Flechtriemen, Schnürriemen, Peitschenriemen, Geschirre und Reitartikel herstellen, sowie für Schärfereien und Flechtereien.

Diese Lohnvereinbarung gilt nicht

- für die Schuh-, Handschuh- und Treibriemenindustrie sowie für den Karosserie- und Wagenbau,
 - für Hersteller von Flechtriemen, Lederschuhriemen und Einfaßbändern für die eigene Fabrikation in Betrieben, die überwiegend Schuhe und Schuhteile herstellen.
- c) persönlich: Alle invalidenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer dieser Betriebe.

Die Allgemeinverbindlicherklärung erstreckt sich nicht

- auf Betriebe und Betriebsabteilungen der Textil- und Bekleidungsindustrie und sonstiger Industrien, soweit sie nicht überwiegend Sattler- oder Täschnerwaren aus Leder und/oder Plastik herstellen.
- auf Betriebe, die Arbeiterschutzhosen herstellen, es sei denn, daß sie überwiegend Sattler- oder Täschnerwaren erzeugen.
- auf die in der Handwerksrolle eingetragenen Betriebe des Sattlerhandwerks.

Der Beginn der Allgemeinverbindlicherklärung wird auf den 1. November 1950 festgesetzt.

Die Allgemeinverbindlicherklärung ist am 12. Dezember 1950 erfolgt.

— MBl. NW. 1950 S. 1157.

E. Arbeitsministerium

A. Innenministerium

Stellung der Oboersicherungsämter im Rahmen der Bezirksregierungen

RdErl. d. Arbeitsministers II A 1 — 3630 u. d. Innenministers I 17—28 Nr. 1723/50 v. 11. 12. 1950

Die Stellung der Oboersicherungsämter im Spruch- und Beschlußverfahren als besondere Verwaltungsgerichte ist seit Einführung der Verordnung der Militärregierung Nr. 165 umstritten. Durch bundesgesetzliche Regelung soll alsbald klargestellt werden, daß es sich bei der Spruch- und Beschlußfähigkeit in Sozialversicherungssachen um Aufgaben handelt, die durch unabhängige und nur dem Gesetz unterworfen Richter wahrgenommen werden. Es erscheint aber erforderlich, bereits für die Übergangszeit, bis zum Inkrafttreten der förmlichen gesetzlichen Regelung sicherzustellen, daß die Entscheidungen im Spruch- und Beschlußverfahren ohne sachliche und persönliche Bindungen der Mitglieder der Oboersicherungsämter ergehen. Zu diesem Zweck wird folgendes bestimmt:

- Die Oboersicherungsämter im Lande Nordrhein-Westfalen bleiben verwaltungsmäßig im Einklang mit § 64 der Reichsversicherungsordnung den höheren Verwaltungsbehörden angegliedert. Der Leiter der höheren Verwaltungsbehörde ist zugleich Vorsitzender des Oboersicherungsamtes; als solcher ist er jedoch beschränkt auf die reinen Verwaltungsgeschäfte. Er hat insbesondere kein Weisungsrecht gegenüber den Mitgliedern des Oboersicherungsamtes in Spruch- und Beschlußsachen.
- In Angelegenheiten des Oboersicherungsamtes wird der Vorsitzende vertreten durch den Direktor des Oboersicherungsamtes. Dieser wird im Hauptamt auf Lebenszeit bestellt und ist zugleich ständiges Mitglied des Oboersicherungsamtes.
- Den Oboersicherungsämtern werden nach Bedarf ständige Mitglieder im Hauptamt zugeteilt. Außer dem Direktor muß jedes Oboersicherungsamt mindestens ein weiteres ständiges Mitglied haben. Die ordentlichen Mitglieder der Oboersicherungsämter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen.

IV. Die ständigen Mitglieder der Oberversicherungsämter nehmen im Spruch- und Beschlußverfahren richterliche Aufgaben wahr und sind daher unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie werden durch den Arbeitsminister im Einvernehmen mit dem Innenminister in ihr Amt berufen und erhalten eine Urkunde über ihre Bestellung zum ständigen Mitglied des Oberversicherungsamtes. Bei der Berufung und Aberufung werden die beteiligten Minister die Grundsätze des Art. 97 des Bonner Grundgesetzes beachten. Soweit ihre richterlichen Aufgaben es zulassen, können die ständigen Mitglieder des Oberversicherungsamtes im Nebenamt mit Aufgaben bei der höheren Verwaltungsbehörde ihres Bezirkes betraut werden.

V. Nach Maßgabe des Arbeitsanfalles können den Oberversicherungsämtern auch nichtständige Mitglieder zugeteilt werden. Sie müssen im Hauptamt Beamte bei der höheren Verwaltungsbehörde ihres Bezirkes sein und die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Sie werden vom Arbeitsminister im Einvernehmen mit dem Innenminister als nichtständige Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes oder auf vorher festbestimmte Zeit berufen und erhalten hierüber eine Urkunde. Für die Dauer ihrer Mitgliedschaft zum Oberversicherungsamt haben sie die Rechte und Pflichten der ständigen Mitglieder.

VI. Der höheren Verwaltungsbehörde obliegt die Gestellung des erforderlichen Büropersonals und die Erledigung der sächlichen Verwaltungsangelegenheiten des Oberversicherungsamtes. Sie hat hierfür einen besonderen Stellenplan sowie einen besonderen Haushaltsplan im Rahmen ihres Gesamtplanes aufzustellen. Alle Maßnahmen sind im Benehmen mit dem Direktor des Oberversicherungsamtes zu treffen.

— MBl. NW. 1950 S. 1158.

F. Sozialministerium

Berufsgerichtliche Verfahren gegen Ärzte

RdErl. d. Sozialministers v. 14. 12. 1950 — II A/2a 11 — 22

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß gemäß § 57 (1) der Reichsärzteordnung (RAO.) vom 13. Dezember 1935 ein berufsgerichtliches Verfahren gegen Ärzte auf Antrag der Aufsichtsbehörde oder der Reichsärztekammer eröffnet wird. Aufsichtsbehörde war nach § 80 RAO. der Reichsminister des Innern. Durch RdErl. vom 19. Juli 1937 (RMBl. i. V. 1937 S. 1263) hat der Reichsminister des Innern das Aufsichtsrecht für den Bereich der Rheinprovinz auf den früheren Oberpräsidenten in Koblenz und für das Gebiet der Provinz Westfalen und des Landes Lippe auf den früheren Oberpräsidenten in Münster delegiert. Nach Umwandlung der früheren Nord-Rheinprovinz, der Provinz Westfalen und des Landes Lippe in das Land Nordrhein-Westfalen ist die Aufsichtsbefugnis über die ärztlichen Berufsgerichte und somit das Recht zur Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gegen Ärzte von Aufsicht wegen auf mich übergegangen.

Ich bitte mir in Zukunft in den Fällen, in denen nach Ihrer Ansicht die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens von Amts wegen angezeigt ist, einen Bericht mit ausführlicher Begründung und unter Beifügung sämtlicher in Ihrem Besitz befindlicher Unterlagen zur Entscheidung vorzulegen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1950 S. 1159.

Erhöhung des Teuerungszuschlags zu den Fürsorgersätzen

RdErl. d. Sozialministers v. 15. 12. 1950 — III A 1

Die in den letzten Monaten im Lande Nordrhein-Westfalen erfolgte Preisentwicklung läßt eindeutig erkennen, daß die mit Runderlaß vom 20. Mai 1949 (MBl. NW. S. 515) empfohlenen Richtsätze und Teuerungszuschläge nicht

ausreichen, um den laufenden Lebensunterhalt zu decken. Entsprechend dem am 17. November 1950 gefaßten Beschluß des Sozialausschusses des Landtages wird daher den Bezirksfürsorgeverbänden empfohlen, vom 1. Januar 1951 ab zu den Richtsätzen Teuerungszuschläge in folgender Höhe zu gewähren:

			Teuerungszuschlag
a) Haushaltsvorstand	von 36 bis 39 DM	statt bisher	4 = 8 DM
b) Haushaltsangehöriger über 16 Jahre	27 DM	statt bisher	3 = 6 DM
c) Haushaltsangehöriger von 20 bis unter 16 Jahren	24 DM	statt bisher	3 = 6 DM
d) Alleinstehender	von 40 bis 43 DM	statt bisher	4 = 8 DM
e) Pflegekind	von 25 bis 35 DM	statt bisher	3 = 6 DM

Vorausgesetzt, daß diese Teuerungszuschläge auch den außerhalb der Kriegsfolgenfürsorge unterstützten Hilfsbedürftigen gewährt werden, gilt hinsichtlich der Erstattung in der Kriegsfolgenfürsorge der Runderlaß des Sozial- und Finanzministers vom 26. April 1950 — III A 1 Nr. 651/1 — Kom.Fin. Tgb.-Nr. 4891/I.

Der Teuerungszuschlag ist in der Regel zu der laufenden, nach dem Richtsatz bemessenen Unterstützung zu gewähren.

In den Fällen, in denen die Unterstützungshöhe durch die Auffanggrenze bestimmt wird, ist der Teuerungszuschlag zu der Auffanggrenze zu gewähren, wenn eine Neuberechnung dieser Auffanggrenze seit 1. April 1949 nicht stattgefunden hat. Ist dagegen infolge der Lohnerhöhungen die Auffanggrenze seit 1. April 1949 neu errechnet worden, so ist die vorgenannte Teuerungszulage entsprechend zu kürzen.

Soweit der Runderlaß vom 20. Mai 1949 diesem Erlaß entgegensteht, wird er aufgehoben.

Ich bitte, die nachgeordneten Dienststellen entsprechend in Kenntnis zu setzen.

An die Stadt- und Kreisverwaltung — Bezirksfürsorgeverband —.

— MBl. NW. 1950 S. 1159.

Spritzenbehandlung

RdErl. d. Sozialministers v. 15. 12. 1950 — II A/1 — 01/7 (4)

In der Sitzung des Landesgesundheitsrates — Seuchenausschuß — am 24. November 1950 sind nachstehende Richtlinien über die Spritzenbehandlung einstimmig angenommen und den Ärzten, Krankenhäusern und dem Krankenpflegepersonal zur Beachtung empfohlen worden.

Wiederholte Beobachtungen von Übertragungen des Virus der hämatogen übertragbaren Hepatitis („homologen Serumhepatitis“) durch Spritzen, Kanülen und Schnepfer geben mir zu folgendem Hinweis Veranlassung.

Es wird angenommen, daß das im Blut kreisende Virus gegen Hitzeeinwirkung sich besonders resistent erweist, vor allem dann, wenn es von Eiweiß eingehüllt einen gewissen Schutz gegen die Hitzeeinwirkung besitzt.

Andererseits besteht kein Zweifel, daß das biher in der Praxis geübte Verfahren der Behandlung von Spritzen, Kanülen und auch Schnepfern, insbesondere das Auskochen nicht immer einwandfrei gehandhabt wird. Vor allem aber sind durch die Beobachtungen bei Viruskrankheiten neue Gesichtspunkte hinzugetreten, die eine Überprüfung der bisherigen Anschauungen und Gewohnheiten erfordern.

Zur Verhütung der Übertragung der hämatogen übertragbaren Hepatitis muß deshalb der Behandlung und Pflege der Spritzen besondere Aufmerksamkeit zugewandt werden.

1. Das sicherste Verfahren ist die Sterilisation der Spritzen in einem Heißluftsterilisator mit kreisender Luft für die Dauer von wenigstens 15 Minuten bei einer Temperatur von wenigstens 180° C. Fortfall der Luftbewegung

bedingt ungleichmäßige Temperaturen und infolgedessen leicht Glasbruch, außerdem keine Gewähr für ausreichende Sterilität. Bei Apparaten mit Luftkühlung ist darauf zu achten, daß die zugeführte Kaltluft filtriert wird.

2. Auch die Behandlung mit gespanntem Dampf von 120° C für die Dauer von wenigstens 15 Minuten ist wirksam.

3. Die Verfahren unter 1 und 2 sollten in Krankenhäusern verpflichtend sein.

4. Soweit die Anwendung eines Heißluftsterilisators nicht möglich ist, wird für die Allgemeinheit der Ärzte in der Regel das sorgsam durchgeführte Auskochverfahren in Betracht kommen. Dieses Verfahren kann aber nur unter der Voraussetzung als ausreichend wirksam bezeichnet werden, wenn dem Auskochen der Spritzen und Kanülen eine gründliche Entfernung aller Eiweißreste und sonstiger Substanzen vorangegangen ist. Spritzen und Kanülen müssen unmittelbar nach Gebrauch durch gründliches Ausspritzen und Abspritzen, möglichst unter dem Wasserstrahl, bis zur sicheren Entfernung auch der kleinsten Eiweißreste gereinigt werden. Ganzglasspritzen sind leichter zu reinigen und werden deshalb empfohlen. Unmittelbar vor Gebrauch sollen Spritzen, Kanülen und Schnepfer 20 Minuten kochen, und zwar bei ausgezogenem Stempel der Spritze. Zu beachten ist, daß der Kochbehälter genügend Wasser enthält, damit alle Teile der Spritze untergetaucht allseitig der Temperatur von 100° ausgesetzt sind. Der schwimmende Glasstempel ist mit Mull zu beschweren.

Sind die Spritzen mit ansteckendem oder ansteckungsverdächtigem Material in Berührung gekommen, so ist, soweit nicht die Verfahren unter 1 und 2 zur Verfügung stehen, Auskochen in einer antiseptischen Lösung nach Absatz 5 erforderlich.

Dieses Auskochen der Spritzen in antiseptischen Lösungen sollte auch, ohne daß eine Berührung mit infektiösem Material vermutet wird, zur Pflege der Spritzen 1- bis 2mal wöchentlich vorgenommen werden.

5. Dem Kochverfahren überlegen ist eine Verbindung des physikalischen Verfahrens mit einem chemischen durch Zusatz von antiseptischen Mitteln. Vor allem ist zu empfehlen, dem 2%igen sodahaltigen Kochwasser noch 0,1 % Formaldehyd (0,35%iges Formalin) zuzusetzen. Kochdauer gleichfalls 20 Minuten. Zur Entfernung der Sodareste ist nach dem Auskochen Ausspülen mit sterilem Wasser erforderlich.

6. Trennung von Punktions- und Injektionsspritzen sollte allgemeine Regel sein.

7. Besonders hingewiesen wird darauf, daß Spiritus zur Desinfektion von Spritzen ungeeignet und deshalb seine Anwendung unstatthaft ist. Auch das Aufbewahren von sterilisierten Spritzen in Spiritus ist bedenklich wegen der Möglichkeit einer Infektion der Spritzen durch Keime, die im Spiritus enthalten sind.

Für die keimfreie Aufbewahrung der Spritzen eignet sich demnach nicht Alkohol, es sei denn Alkohol (75 Volum %) mit 5 % Formalinzusatz. Zu empfehlen ist vielmehr die trockene Aufbewahrung der entkeimten Spritzen und Kanülen bis zum Gebrauch, etwa in den vielfach angebotenen „Trockentaschenbestecken“.

8. Schnepfer sollten aus dem Inventar des Arztes verschwinden und sind leicht durch Nadeln und Kanülen zu ersetzen.

9. Zur Verhinderung von Infektionen ist auch die vorherige Reinigung der Haut an der Injektionsstelle von Bedeutung.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die

Ärztchamber Nordrhein, Düsseldorf, Fürstenwall 91,
Ärztchamber Westfalen, Münster, Ludgeristr. 93,
Zahnärztekammer Nordrhein, Düsseldorf, Am Wehrhahn 94/96,

Zahnärztekammer Westfalen, Münster, Zum-Sande-Str. 29,
Verband Deutscher Dentisten, Landesstelle Nordrhein, Düsseldorf, Lindemannstr. 38,

Verband Deutscher Dentisten, Landesstelle Westfalen-Lippe, Dortmund,

Deutsche Krankenhausgesellschaft Düsseldorf, Fürstenwall 91.

— MBl. NW. 1950 S. 1160.

Stellenausschreibungen

Beim Ministerium für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf ist die Stelle des **technischen Ministerialdirigenten** (Besoldungsgruppe B 7 a mit Ministerialzulage) zu besetzen. Gesucht wird eine bewährte, fachtechnisch führende Persönlichkeit, welche in der Lage ist, die verantwortliche Gesamtleitung der technischen Aufgaben und Arbeitsgebiete des Ministeriums zu übernehmen. Erforderlich sind gründliche und umfassende Kenntnisse und langjährige Erfahrungen auf dem Gebiet des Bauwesens, besonders des Wohnungs- und Siedlungsbaues, des Wiederaufbaues, des Städtebaues, der Bau- und Typenplanung, des landwirtschaftlichen Bauwesens einschließlich der Dorfplanung, der Bauaufsicht (fr. Baupolizei), der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten, der Bauwirtschaft, des Staatshochbaues und aller vorkommenden technischen Sonderaufgaben (Trümmerräumung, Trümmerverwertung usw.). Bevorzugt werden Bewerber, welche die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst (Hochbau) haben, bereits in leitenden Stellungen ähnlicher Art erfolgreich tätig gewesen sind, verwaltungsmäßige und nach Möglichkeit ministerielle Schulung und Erfahrung besitzen und mit den Verhältnissen im Lande Nordrhein-Westfalen vertraut sind. Schriftliche Bewerbungen unter Beifügung eines handgeschriebenen Lebenslaufes, beglaubigter Zeugnisausschnitte und des Kategorisierungsbescheides sind bis zum 25. Januar 1951 an das Ministerium für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Gruppe IV A —, Düsseldorf-Oberkassel, zu richten.

— MBl. NW. 1950 S. 1162.

Literatur

Dr. Kurt Glaser, Verwaltungstechnik, 251 Seiten. Wolfgang Metzner Verlag, Frankfurt (Main) 1950.

Das Buch behandelt in 15 Kapiteln den Begriff der Verwaltungstechnik, die Analyse der Verwaltungsfunktionen, der Organisationseinheiten, der Verwaltungsreihenfolge, Organisationsaufbau und Geschäftsgang, Programmplanung, Planung der Geschäftsführung, die Arbeitsverteilung, die Zeitplanung, die Kontrolle der Verwaltung, die Technik der Kontrolle, das Personalwesen, Konferenzen, Ausschüsse, Voraussetzungen für eine wissenschaftliche Verwaltungstechnik. Das Buch bezieht sich gleichermaßen auf Prinzipien der öffentlichen wie auch der privatwirtschaftlichen Verwaltung und lehnt sich sehr stark an die Verhältnisse der amerikanischen Wirtschaft und Verwaltung an. Dennoch wird man manche Nutzenanwendung auch hinsichtlich der Probleme ziehen können, die die deutsche Staats- und Kommunalverwaltung aufgeworfen hat.

— MBl. NW. 1950 S. 1162.